Informationen zum Bewerbungsverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten
- Angaben zur Berufsausbildung
- Angaben zu geleisteten Diensten

- Angaben für (ausländische) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an deutschsprachigen Einrichtungen erworben haben

Sonderanträge

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Bevorzugte Auswahl

Minderjährige Bewerber:innen mit Wohnsitz in Berlin / Brandenburg

Bewerber:innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören

Bewerber:innen, die einen Studiengang an der EHB absolviert haben

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Losverfahren

NC-Werte

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.)

→ die Fachhochschulreife,

→ die allgemeine Hochschulreife,

→ die fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise

→ eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder

→ eine Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG.

Vor Studienbeginn ist kein Praktikum erforderlich.

Bewerbungen / Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen

Zunächst ist eine Registrierung im Bewerbungsportal der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) notwendig, um ein Benutzerkonto an der EHB anlegen zu können. **Die Registrierung muss zu jedem Bewerbungssemester neu erfolgen.** Daten aus vorigen Semestern werden gelöscht.
Wenn Sie sich im Bewerbungsportal der EHB mit der Ihnen zugewiesenen Benutzerkennung und Ihrem Passwort einloggen, können Sie über den Button "Bewerbung starten" innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist einen Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang stellen und nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal über den Button „Abgeben“ online abgeben.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist **ausschließlich in digitaler Form** über das Bewerbungsportal der EHB ein; **eine schriftliche Bestätigung Ihrer Bewerbung ist nicht erforderlich.**
Nachweise in Papierform zu den gemachten Angaben (z. B. Zeugnisse) werden erst im Fall eines Studienplatzangebotes von uns angefordert.

Im Bewerbungsportal wird Ihnen der Antragsstatus Ihrer Bewerbung angezeigt. Achten Sie hier bitte auch auf Mitteilungen bzw. die Informationen zu evtl. fehlenden Unterlagen.

Die Online-Bewerbung gilt aktuell nicht für die beruflich qualifizierten Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG sowie für Bewerber:innen, die sich für ein höheres Semester bewerben möchten.

Bewerbungsfristen

Letzter Antragstermin für das Sommersemester:	**15. Januar**
für Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG:	**1. Oktober**
Letzter Antragstermin für das Wintersemester:	**15. Juli**
für Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG	**1. April**

Beachten Sie darüber hinaus bitte stets die aktuellen Informationen auf der Internetseite www.eh-berlin.de.

*** Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, so endet die Frist nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Antragsstellung (**ggfs**. mit weiteren erforderlichen Unterlagen; z. B. Sonderanträge im Rahmen der Härtefallregelung oder bei Nachteilsausgleich) bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.
Wir bitten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Zulassung vermeiden.

Allgemeine Hinweise zur Antragsstellung

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1. Eine Antragstellung ist ausschließlich über das EHB Online Bewerbungsportal zu stellen. Formlose Bewerbungen über Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien ist nicht wirksam und wird daher nicht berücksichtigt.

2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist gestellt werden. Die EHB ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob im Rahmen der Beantragung Fehler enthalten sind, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abgestellt werden können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.

3. Dem Zulassungsverfahren liegen insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:

   - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 22. März 2024
   - Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der aktuell geltenden Fassung
   - Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin vom 22. Oktober 2024
   - Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO)

4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die in § 5 der Zulassungsordnung geltenden **Erklärungspflichten**. Bei Feststellung nach der Einschreibung kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten muss vor Abgabe des Antrages im Portal an Eides statt versichert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das BerlHG in Verbindung mit der geltenden Zulassungsordnung sowie der BerlHZG/BerlHZVO.

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung im Portal hochzuladen bzw. ggfs. einzureichen sind

Ihre Daten sind über das Online Portal vollständig einzugeben. Mit der Antragsabgabe haben Sie Ihre Bewerbung bei der EHB zur Bearbeitung eingereicht**. Es ist kein Antrag gesondert auszudrucken** und per Post an die EHB zu senden (Ausnahme: Sonderanträge, die ergänzend zu der Bewerbung gestellt werden, sind entsprechend den Vorgaben im Bewerbungsportal auf den Vordrucken der EHB zu stellen und zusammen mit allen Nachweisen per Post innerhalb der Bewerbungsfristen einzureichen.

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Anträge auf Zulassung für beruflich qualifizierte Bewerber:innen gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG werden nicht über das Online-Portal gestellt und müssen bis zur o. a. Bewerbungsfrist eingereicht werden (1. April bzw. 1.Oktober).) Bitte verwenden Sie die auf der Internetseite hinterlegten Bewerbungsunterlagen.

Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Denken Sie bitte auch an entsprechende Adressenzusätze, beispielsweise Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. Änderungen Ihrer Postanschrift können Sie jederzeit über das Online-Portal vornehmen.

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang die von Ihnen im Bewerbungsportal abzugebende Erklärung, ob wir Sie über Statusänderungen und Dokumentenbereitstellungen per E-Mail informieren sollen.

Ausländische Studienbewerber:innen fügen bitte eine Fotokopie des gültigen Reisepasses bei (siehe hierzu auch Hinweise für ausländische Studienbewerber:innen auf Seite 7 dieser Broschüre).

Bei Erhalt eines Studienplatzes an der EHB ist die Immatrikulation form- und fristgerecht schriftlich zu beantragen und mit den erforderlichen Unterlagen vorzunehmen. Die Unterlagen, die dem ‚Antrag auf Immatrikulation' beizufügen sind, müssen in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden, z.B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife. Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen enthalten. Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht form- und fristgemäß, kann keine Immatrikulation erfolgen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit die Angaben der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen.

Die Unterlagen werden nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet.

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung – HZB

Ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Fotokopie des **vollständigen** Zeugnisses) mit ausgewiesener Durchschnittsnote (zum Beispiel Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife) ist im Bewerbungsportal hochzuladen.
Sofern Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen erworben haben, soll die HZB ausgewählt werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.

Sofern für die Zuerkennung der Fachhochschulreife neben einem schulischen auch ein fachpraktischer Teil benötigt wurde, gilt für die Einhaltung der Bewerbungsfrist das Datum der Zuerkennung der Fachhochschulreife, d.h. das Abschlussdatum der fachpraktischen Ausbildung. **Die Zugangsberechtigung muss jeweils bis zum Bewerbungsausschlusstermin vorliegen.**
Der Bewerbung ist das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife auf der Grundlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und des Nachweises des praktischen Teils

hochzuladen. Sofern das Zeugnis der HZB bis zum Zeitpunkt der Bewerbungsausschlussfrist noch nicht ausgehändigt worden ist, ist alternativ eine Schulbescheinigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die HZB erworben worden ist, und zudem die erreichte Durchschnittsnote ausweist.

Nicht jede Fachhochschulreife eines anderen Bundeslandes ist automatisch im Land Berlin anerkannt. Sofern das Zeugnis nicht an einer Fachoberschule erworben wurde und keinen Zusatz enthält, aus dem ersichtlich ist, dass der Abschluss auch in Berlin anerkannt ist beziehungsweise eine bundesweite Gültigkeit hat, wird eine Anerkennungsbescheinigung der Schule benötigt, an welcher der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben worden ist oder von der für das Schulwesen zuständigen Landesverwaltung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife auf der Grundlage der geltenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch im Land Berlin Gültigkeit hat.

Zuständig für die Bewertung von Bildungsnachweisen für den Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen im Land Berlin ist die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin, Zeugnisanerkennungsstelle, II C 3 Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin (http://www.berlin.de).
Telefonische Auskünfte erteilt diese Behörde unter der Telefonnummer: 030/90 227-5050

Angaben zu Hochschul- bzw. Fachhochschulzeiten

Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder nach bereits erfolgter Exmatrikulation ist eine Exmatrikulationsbescheinigung, aus der die Gesamtzahl der bisherigen Hochschulsemester hervorgeht, im Bewerbungsportal hochzuladen.

Sofern der:die Bewerber:in bereits in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule beizufügen. Wenn der:die Bewerber:in in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Zweitstudienbewerber:innen (gemäß BerlHZVO) – Wenn bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Erststudium) vorliegt, **ist man Zweitstudienbewerber:in und wird im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit nach besonderen Regelungen zugelassen.** Für die Vergabe der Studienplätze für Zweitstudienbewerber:innen wird neben der Abschlussnote des Erststudiums eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Aufnahme des Zweitstudiums (Vordruck für Zweitstudienbewerber:innen) herangezogen. Die Begründung soll ausschließlich die Gesichtspunkte enthalten, **die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind und *ca. 5.000 – 7.000 Zeichen (keine Leerzeichen) umfassen.*** Die geltend gemachte Fallgruppe muss ausdrücklich genannt werden. Der Vordruck für Zweitstudienbewerber:innen einschließlich der dazugehörigen Richtlinien steht als PDF-Dokument in Ihrem Bewerbungsportal und auf unserer Homepage zur Verfügung. Sofern Sie einen Bachelor- und Masterabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule im europäischen Ausland abgeschlossen haben, bildet für Ihre Bewerbung an der EHB der Bachelorabschluss die Grundlage.

Bewerber:innen, die einen grundständigen Studiengang an der EHB abgeschlossen haben, beachten bitte die gesonderten Informationen im weiteren Verlauf.

Angaben zur Berufsausbildung

1. Angaben sind nur vorzunehmen, wenn die Berufsausbildung vor dem Erwerb der HZB abgeschlossen und die HZB vor dem 16. Juli 2007 erworben worden ist.

In diesem Fall ist der Nachweis durch das entsprechende Prüfungs- beziehungsweise Abschlusszeugnis zu belegen (zum Beispiel Zeugnis der Industrie- und Handelskammer, Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher*in).

Wenn die Ableistung eines Dienstes den*die Bewerber*in daran gehindert hat, vor dem Erwerb der HZB einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, muss dieses angegeben werden. Geeignete Nachweise sind beizufügen. Der Nachweis, dass eine Berufsausbildung aufgenommen werden sollte beziehungsweise abgebrochen werden musste, kann beispielsweise durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle geführt werden, aus der sich ergibt, dass dort eine Bewerbung vorgelegen hat oder die Ausbildung abgebrochen worden ist. Als Nachweis des Verhinderungsgrundes kommt zum Beispiel die Dienstzeitbescheinigung in Betracht. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, für welchen Zeitraum der*die Bewerber*in gehindert war, eine Berufsausbildung auszuüben.

2. Wenn der*die Bewerber*in die Ausbildung als Diakon*in am Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstifts Berlin begonnen hat und das Studium den zweiten Abschnitt des Ausbildungsganges bilden soll, ist eine entsprechende Ausbildungsbestätigung beizufügen.

Angaben über studienrelevante Kompetenzen

Dazu zählen: eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem **Arbeitsfeld mit studienrelevantem Bezug**, Praktikum oder Arbeitstätigkeit in einem für die Sozialpädagogik relevanten Arbeitsfeld oder Bundesfreiwilligendienst, Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz bzw. vergleichbare Einsätze, Sorgearbeit (Betreuung- und Pflegetätigkeit von Angehörigen, Kindererziehungszeit). Die Tätigkeiten müssen insgesamt mindestens 6 Monate und in einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden sein. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von 3 Monaten nicht unterschreiten.
Es wird lediglich ein Nachweis der o. a. Alternativen gewertet.

ODER

- Arbeitserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung *
Dazu zählen: Arbeitserfahrungen von mindestens 3 Jahren oder eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem **Arbeitsfeld ohne studienrelevanten Bezug**. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von 2 Jahren nicht unterschreiten. Die Arbeitstätigkeiten müssen im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden sein.

* Stellt eine studienrelevante, fachbezogene Tätigkeit beziehungsweise eine Arbeitserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung den Nachweis des praktischen Teils der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Wertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.

Akzeptierte Nachweise:
- z. B. Arbeitszeugnisse, von der betreuenden Einrichtung ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigungen
- Aus allen Nachweisen sollte folgendes hervorgehen: Ihr Name, betreuende Einrichtung, Anzahl der Arbeitsstunden, Zeitraum der Tätigkeit, eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, Unterschrift der Einrichtung / des Arbeitgebers

Wichtiger Hinweis:
- Es werden nur solche Tätigkeiten in der Bewertung berücksichtigt, für die ein Nachweis in der geforderten Form und mit dem geforderten Inhalt vorliegt.

Bilinguale Sprachkompetenz
Gemäß den Grundlagen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER), auf der Niveaustufe von mindestens C1 nachgewiesen“ – gewertet werden Sprachkenntnisse außer Deutsch

Hier gilt als Nachweis nur ein entsprechendes Zertifikat oder die ausdrückliche Ausweisung des erreichten Levels (mindestens C1) z. B. auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (die Ausweisung B2 beziehungsweise teilweise C1 ist **nicht** ausreichend).

Angaben zu geleisteten Diensten

Nachweis über (abgeleisteten) Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ), europäischen Freiwilligendienst, einen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts abgeleisteten Dienst, Entwicklungshilfe, Betreuung und Pflege, bis zur Aussetzung der Dienste geleisteten Wehrdienst, Zivildienst (zum Beispiel Zivildienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für Zivildienst, Bescheinigung über Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr **im Sinne des Gesetzes** zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.5.2008 (BGBl. 2008, Teil I, Nr. 19 vom 26.5.2008; Seiten 842 ff.)); **die Bescheinigung muss den in § 11 des Gesetzes genannten Mindestanforderungen genügen.**

– Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines:einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Die Angaben werden nur berücksichtigt, wenn die Betreuung/Pflege in ihrem Umfang den zuvor genannten Diensten vergleichbar ist und, wenn eine schriftliche Versicherung des:der Antragstellers: Antragstellerin beigefügt ist, dass eine vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und andere Personen nicht zur Verfügung standen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes ist die Versicherung durch geeignete Bescheinigungen (beispielsweise Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über den Grund und den Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde. Bei EU- Ausländern:Ausländerinnen und Bildungsinländern:Bildungsinländerinnen wird entweder ein in Deutschland oder ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er einem der genannten Dienste gleichwertig ist.

Zusätzliche Angaben für ALLE Bewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung beziehungsweise im Ausland erworben haben

ACHTUNG: Folgende Studienbewerber*innen, müssen sich innerhalb des jeweiligen Bewerbungszeitraums über das Bewerbungsportal von uni-assist (*) für einen Studienplatz bewerben:
Alle deutschen und ausländischen Studienbewerber*innen,
- die sich mit ausländischen Bildungsnachweisen (Zeugnissen) für einen Bachelor- oder Masterstudiengang bewerben.
- die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder nicht an einer Schule mit Regelungen für die deutsche Abiturprüfung erworben haben.
- die sich mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung und einem ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor), zum Master oder zum Bachelor im Zweitstudium bewerben.
- die ein Studienkolleg mit der Feststellungsprüfung in einem für den beabsichtigten Studiengang facheinschlägigen Schwerpunktkurs erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausnahmen von der Bewerbung über uni-assist entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen Informationen auf der Internetseite https://www.eh-berlin.de/internationales/incomings-und-international-degree-seeking-students.
Uni-assist prüft, ob Ihre ausländischen Zeugnisse laut Kultusministerkonferenz für eine Hochschulzulassung in Deutschland grundsätzlich ausreichen und rechnet die ausländischen Noten auf das deutsche Notensystem um. Alle Bewerbungen, die den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen entsprechen, werden elektronisch an die Hochschule zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Bewerbung über uni-assist ist für Sie kostenpflichtig.

(*) Die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. übernimmt im Auftrag der Evangelischen Hochschule Berlin die administrative Vorbearbeitung und Vorprüfung von Studienbewerbungen der o.a. Studienbewerber:innengruppe

Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einem deutschsprachigen Land bzw. im Ausland erworben haben, müssen über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den ‚Bewertungsvorschlägen" (BV) von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen, veröffentlicht in der Datenbank https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite unter „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang', die somit einer Hochschulzugangsberechtigung für den

beabsichtigten Studiengang entsprechen. Beachten Sie bitte ergänzend die im Bewerbungsportal von uni-assist hinterlegten Informationen!

Es müssen die nach den jeweiligen Angaben in der Datenbank aufgeführten Zeugnisse jeweils in Originalsprache und Fotokopien amtlicher deutscher Übersetzung angefertigt von einem vereidigten Übersetzer hochgeladen werden. Englischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.

Abschlusszeugnis der oben genannten Hochschulreife:	Es ist das Abschlusszeugnis Ihrer Schule einzureichen, das Sie in Ihrem Heimatland befähigt, ein Studium zu beginnen. Reichen Sie das Zeugnis bitte vollständig ein, das bedeutet, dass alle Seiten einzureichen sind. Achten Sie bitte zudem darauf, dass auch Fächer- und Notenübersichten enthalten sind.
Abschlusszeugnis vom Studienkolleg/Feststellungsprüfung	Sofern Sie bereits ein Studienkolleg besucht haben, ist zusätzlich das Abschlusszeugnis des Studienkollegs (Feststellungsprüfung) einzureichen. Es sind zusätzlich alle auf dem Zeugnis aufgelisteten Bildungsnachweise aus Ihrem Heimatland einzureichen inklusive der amtlichen deutschen Übersetzungen.
Gegebenenfalls zusätzlich Nachweise einer Hochschulaufnahmeprüfung:	Sofern Sie in Ihrem Heimatland eine Aufnahmeprüfung abgelegt haben, um an einer Hochschule studieren zu können, reichen Sie bitte den entsprechenden Nachweis ein.
Gegebenenfalls zusätzlich Nachweis über Studienzeiten:	Sofern Sie in Ihrem Heimatland bereits studiert haben, reichen Sie bitte die vollständige Fächer- und Notenübersicht / Transkript Ihrer Hochschule ein, aus der die von Ihnen belegten Veranstaltungen / Kurse sowie die entsprechenden Noten hervorgehen.
Sofern Sie bereits im Ausland ein Studium abgeschlossen haben:	Reichen Sie das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde Ihres Studiums ein. Achten Sie hierbei bitte ebenfalls auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Die Fächer- und Notenübersichten müssen enthalten sein. Zudem dürfen keine Seiten oder Anhänge des Zeugnisses fehlen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote ist es wesentlich, dass Sie bitte darauf achten, dass das Notensystem Ihrer Hochschule, welches für den Studienabschluss relevant ist, aus den Dokumenten hervorgeht. Hierbei werden die Maximalnote und die Mindestnote für das Bestehen der Prüfungen angegeben. Wenn entsprechende Angaben fehlen, müssten Sie bitte eine Bescheinigung Ihrer Hochschule einreichen, aus der das Notensystem ersichtlich ist.

→ Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Alle Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber-Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 beziehungsweise DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber:innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber:innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus die Studienbewerber:innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestan-

dene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- Deutschnachweis im französischen „Diplome du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde,
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber:innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber:innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.
Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer:innen sollten vor der Anmeldung zur Prüfung mindestens 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitsstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber:innen abgelegt werden.
Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht: http://www.testdaf.de, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de .

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind beim Goethe-Institut erhältlich (website http://www.goethe.de).

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, sich mit dem Sprachniveau der Stufe B 2 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bewerben und eines der im Bewerbungsportal aufgeführten Zeugnisse nach erfolgter Immatrikulation zu erbringen.
Eine Zulassung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt des zu erbringenden Nachweises.

→ **Fotokopie des gültigen Reisepasses,** gegebenenfalls mit gültigem Visum bzw. gültiger Aufenthaltsgenehmigung spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation

Beachten Sie auch die Informationen auf der Internetseite https://www.eh-berlin.de/internationales/incomings-und-international-degree-seeking-students/international-degree-seeking-students

Achtung: Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen je nach Staatsangehörigkeit vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig **vor der Einreise** bei einer deutschen Auslandsvertretung (in der Regel Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden. Ausnahmen: Ohne Visum können Bürger:innen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und Vereinigte Staaten von Amerika.
Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Planen Sie bei einer Bewerbung für das Studium in Deutschland ausreichend Zeit ein, um ein Visum zu beantragen. Die Bearbeitung beziehungsweise die Erteilung eines Visums kann einige Wochen bis Monate dauern. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten.

Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de oder bei dem Landesamt für Einwanderung: https://www.berlin.de
Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

→ **Zusätzliche Informationen für chinesische Studienbewerber:innen:**

Bevor Bewerbungen chinesischer Studienbewerber:innen bearbeitet werden können ist es erforderlich, dass diese ihre Bewerbungsunterlagen vor der Einsendung an unsere Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking einreichen. Die APS nimmt eine Überprüfung der Leistungsnachweise vor und lädt gegebenenfalls zu einem Gespräch ein. Bei einem positiven Überprüfungsergebnis wird ein Zertifikat erteilt. Ein Originalexemplar des Zertifikats ist unter anderem den Unterlagen beizufügen. Fotokopien des Zertifikats können nicht akzeptiert werden. Es existieren zwei unterschiedlich Verfahren:
1. für chinesische Studienbewerber:innen, die sich in China aufhalten und ein Studium in Deutschland anstreben und
2. für Studienbewerber:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
Die genaue Adresse der APS lautet: Akademische Prüfstelle DRC Building D1, 1302-03, 19 Dongfang Donglu, Chaoyang District; 100600 Beijing, www.aps.org.cn , E-Mail: info@aps.org.cn
Für Bewerber:innen, die ein deutsches Studienkolleg erfolgreich absolviert haben, ist eine Überprüfung durch die APS nicht erforderlich. Gleiches gilt für Studienwechsler:innen, die erste Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule erworben haben.
Studienbewerber:innen aus der Mongolei, aus Vietnam beziehungsweise beachten bitte die für sie geltenden Hinweise auf folgenden Internetseiten:

Studienbewerber:innen aus der Mongolei:
http://www.ulan-bator.diplo.de/

Studienbewerber:innen aus Vietnam:
https://vietnam.diplo.de/

Studienbewerber:innen aus Indien:
Akademische Prüfstelle am Wissenschaftsreferat der Deutschen Botschaft in Neu-Delhi
www.aps-india.de

Sonderanträge

Sonderanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung formgebunden auf entsprechenden Antragsformularen und ergänzend zum online gestellten Zulassungsantrag zu den jeweiligen Bewerbungsfristen gestellt und postalisch eingereicht werden! **Den Sonderanträgen sind entsprechende schriftliche Nachweise in einfacher Kopie beizufügen**. **Bitte fordern Sie rechtzeitig entsprechendes Material im Immatrikulationsamt unter immatrikulationsamt@eh-berlin.de an, wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten.**

1) Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)

Zwei Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (beispielsweise Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber:innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm oder ihr auch bei **Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber:innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Nachteilsausgleich

2) Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote
Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die eine:n Bewerber:in gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (beispielsweise Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Weist eine:e Bewerber:in derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird er oder sie mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

3) Antrag auf Verbesserung der Wartezeit
Die Auswahl nach der Wartezeit orientiert sich an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (beispielsweise Abitur) verstrichen sind. Bei einem:einer Studienbewerber:in können jedoch Umstände vorliegen, die er:sie nicht zu vertreten hat, die aber gleichwohl den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der:die Bewerber:in wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Der:die Bewerber:in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er:sie voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht hätte.

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Das Auswahlverfahren

Quote nach der Durchschnittsnote:

25 Prozent der – nach Abzug von Vorabquoten verbleibenden – Studienplätze werden aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise der Qualifikation vergeben. Bewerber:innen mit besserer Durchschnittsnote gehen Bewerbern:Bewerberinnen mit schlechterer Durchschnittsnote vor. Zwischen Bewerbern:Bewerberinnen mit gleicher Durchschnittsnote werden die Rangplätze mit Hilfe von so genannten nachrangigen Kriterien festgelegt. Dabei gehen zunächst die Bewerber:innen vor, die einen Dienst geleistet haben.

Quote nach Wartezeit:

25 Prozent der – nach Abzug von Vorabquoten verbleibenden – Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Die EHB berechnet die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise der Qualifikation verstrichen sind. Bewerber:innen mit längerer Wartezeit gehen Bewerbern:Bewerberinnen mit kürzerer Wartezeit vor. Es können höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt werden. Unter den Bewerbern:Bewerberinnen mit gleicher Wartezeit wird die weitere Festlegung des Rangplatzes ebenfalls mit nachrangigen Kriterien bestimmt. Dabei gehen zunächst die Bewerber:innen vor, die einen Dienst geleistet haben.
Studienzeiten, in denen Bewerber:innen an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studierende eingeschrieben waren, zählen nicht als Wartezeit.

Zusätzliche Wartezeiten können wie nachstehend aufgeführt angerechnet werden:

Ist eine Berufsausbildung **vor** dem Erwerb der Studienberechtigung abgeschlossen und die **Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben** worden, erfolgt eine **Verbesserung der Wartezeit um ein Halbjahr für je volle sechs Monate Ausbildungszeit, höchstens jedoch um zwei Halbjahre.** Ist die **Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002** erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um **bis zu vier Halbjahre erhöht.**

1. Es werden als **Berufsausbildung** folgende Abschlüsse anerkannt:

   – Abschluss in einem Ausbildungsberuf, der in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes enthalten ist,

- Abschluss einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
- Abschluss einer Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einigungsvertrages einer der o. a. Berufsausbildungen gleichzustellen ist.

2. War eine:e Bewerber:in **vor** dem Erwerb der Studienberechtigung durch einen **Dienst** (beispielsweise durch ein Freiwilliges Soziales / Ökologisches Jahr, durch einen Entwicklungsdienst von mindestens einem Jahr, durch einen Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren) an einer Berufsausbildung **gehindert**, erhält er:sie eine Verbesserung der Wartezeit, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre wie unter 1. genannt geführt hätte.
   Die Verhinderung ist jeweils nachzuweisen.

Quote hochschuleigenes Auswahlverfahren

50 Prozent der - nach Abzug von Vorabquoten - verbleibenden verfügbaren Studienplätze werden im hochschuleigenen Auswahlverfahren der EHB vergeben. Bei der Auswahlentscheidung werden berücksichtigt:

das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) sowie studienrelevante Kompetenzen. Für die Note 1,0 auf der Hochschulzugangsberechtigung werden 30 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon je 1 Punkt abgezogen.
Für den Nachweis studienrelevanter Kompetenzen werden je nach Art 5 oder 15 Punkte vergeben (der Punktwert für die Durchschnittsnote fließt zu 60 % in die Gesamtbewertung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens ein und der Punktwert zu den studienrelevanten Kompetenzen zu 40 % - siehe auch Inhalt der Zulassungsordnung).

Die Rangfolge der Bewerber:innen ergibt sich aus der individuell ermittelten Punktzahl. Bewerber:innen mit höherer Punktzahl werden entsprechend vorrangig berücksichtigt.

Vorabquoten:

Daneben werden im Rahmen von Vorabquoten Studienplätze an besondere Bewerbergruppen vergeben, und zwar für Ausländer:innen, Härtefälle, Bewerber:innen mit Anspruch auf bevorzugte Auswahl (wegen Nichtannahme eines Studienplatzes aufgrund eines Dienstes), Absolvent:innen der Studiengänge der EHB, Zweitstudienbewerber:innen (Erststudium nicht an der EHB absolviert), zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährige Bewerber:innen, die ihren Wohnsitz in Berlin / Brandenburg bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben, Bewerber:innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind sowie für Bewerber:innen mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG. Ergänzend zur Regelung der Vorabquoten werden innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl bis zu 5 weitere Studienplätze für Auszubildende des Ausbildungsganges als Diakon:in am Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstifts Berlin bereitgestellt, sofern diese Bewerber:innen keine Zulassung zum Studium über das beschriebene Zulassungsverfahren nach Durchschnittsnote und Wartezeit erhalten. Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen die für diesen Bewerberkreis vorgesehene Zulassungszahl, wird die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation gebildet. Bei Ranggleichheit von Bewerbern:Bewerberinnen werden vorrangig die Bewerber:innen ausgewählt, die einen Dienst (Wehr-, Zivildienst, FSJ/FÖJ usw.) abgeleistet haben; im Übrigen entscheidet bei weiterer Ranggleichheit das Los.

Die bevorzugte Auswahl gemäß HochschulzulassungsVO

Wer einen Anspruch auf bevorzugte Auswahl geltend machen will, muss keinen besonderen Antrag stellen. Es wird anhand der vorgenommenen Angaben und der beigefügten Dienstzeitbescheinigung geprüft, ob der:die Bewerber:in bevorzugt auszuwählen ist. Eine bevorzugte Auswahl vor allen Bewerbern:Bewerberinnen kann nur in Betracht kommen, wenn einer der folgenden Dienste entsprechend den Vorgaben zum Benachteiligungsverbot des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abgeleistet worden ist:

- ein mindestens einjähriger Dienst als Entwicklungshelfer:in
- Dienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

- Dienste gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, wie beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ)
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines:r pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, Wehrdienst (bis zur Dauer von drei Jahren), Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 ZDG, die bis zur Aussetzung der Dienste geleitstet worden sind
- Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement.

Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass eine Bewerbung zu Beginn oder während des Dienstes für den jeweiligen Studiengang sowie eine Zulassung erfolgt ist. **Eine Fotokopie des Zulassungsbescheides sowie eine Dienstzeitbescheinigung ist im EHB Bewerbungsportal hochzuladen.** Durch die bevorzugte Auswahl sollen eventuell eintretende Nachteile ausgeglichen werden, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem wegen Ableistung eines Dienstes kein Studium aufgenommen werden konnte. Dieser Nachteilsausgleich kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. Die bevorzugte Auswahl kann daher nur zu den beiden Bewerbungsterminen geltend gemacht werden, die auf das Dienstende folgen.

Minderjährige Bewerber:innen mit Wohnsitz in Berlin / Brandenburg

Für minderjährige Bewerber:innen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule sind fünf Prozent der Studienplätze vorgesehen. Wenn Sie zum Zeitpunkt der jeweils geltenden Bewerbungsfrist minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Bundesländer Berlin/ Brandenburg bei einer für Sie sorgeberechtigten Person haben, fügen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung bei; die für Sie sorgeberechtigte Person muss ebenfalls auf der Meldebescheinigung aufgeführt sein. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen.

Bewerber:innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören

Bewerber:innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber:innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören, fügen Ihren Unterlagen eine entsprechende Bescheinigung des o. a. Bundesfachverbandes bei und erläutern die besonderen Umstände der Bindung an den Studienort.

Bewerber:innen, die einen Studiengang an der EHB absolviert haben

Bewerber:innen, die einen grundständigen Studiengang an der EHB erfolgreich abgeschlossen haben, nehmen in einer besonderen Vorabquote am Vergabeverfahren teil. Die Auswahl innerhalb dieser Quote erfolgt nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses. Liegt ein Bachelorabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, muss im Rahmen der Bewerbung eine Bescheinigung eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass auf der Grundlage des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des beantragten Studienganges erlangt wird. Zudem dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte für den ausstehenden Bachelorabschluss fehlen!

Zulassungsbescheid / Immatrikulation (Einschreibung)

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den

‚Antrag auf Immatrikulation' aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid bzw. im Bewerbungsportal genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere die Abgabe von Fotokopien eingereichter bzw. im Bewerbungsportal hochgeladener Bewerbungsunterlagen (beispielsweise das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung oder die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise zur Krankenversicherung beizufügen. Weitere Informationen werden mit dem Zulassungsbescheid bereitgestellt. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten.

Ablehnungsbescheid/Nachrückverfahren

Antragstellern:Antragstellerinnen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens besteht auch nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachrückverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis Mitte August und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis Mitte Februar. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen. **WICHTIG:** Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an und haben der Benachrichtigung per E-Mail im Bewerbungsportal zugestimmt. Beachten Sie daher unbedingt diese Nachrichten und gehen in Ihr Bewerbungsportal bzw. verfolgen Sie ggf. eigenständig den Verlauf Ihrer Bewerbung im Bewerbungsportal.

Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht! Speichern Sie den Zulassungsbescheid bei Bedarf für Ihre Unterlagen ab.

Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt.

Das Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese in einem Losverfahren vergeben. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Für die Zulassung zum Sommersemester muss der Antrag bis zum 31. März bei der EHB eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 30. September. Im Losverfahren werden Bescheide nur im Fall einer Zulassung erteilt.

NC- Werte

Da Zulassungsgrenzen keine Qualifikationsgrenzen, sondern Verfahrensergebnisse aufgrund einer ganz bestimmten Bewerberkonkurrenzsituation widerspiegeln, stellt sich die Frage nach der »Höhe des numerus clausus« ebenso wenig, wie zuverlässig vorausgesagt werden kann, wann ein:e Bewerber:in endgültig mit der Aufnahme des Studiums rechnen kann.
Da dennoch sehr häufig die Frage nach NC-Werten auftritt, nennen wir nachstehend die NC- Werte, die sich im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aus den Vergabeverfahren der letzten 4 Semester ergeben haben:

Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren:

Semester	Grenzwert der Durchschnittsnote	Grenzwert bei der Wartezeit	Grenzwert Punkte im hochschuleigenen Auswahlverfahren
SoSe 2024	3,4	1 Wartesemester	4,2 Punkte
WiSe 2024/2025	2,7	2 Wartesemester	7,8 Punkte
SoSe 2025	2,9	3 Wartesemester	6,6 Punkte
WiSe 2025/26	2,4	5 Wartesemester	9,6 Punkte

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Das Verfahren für eine Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern:Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EHB ist in der Zulassungsordnung geregelt. Danach müssen Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG in Verbindung mit der Zulassungsordnung die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Wer im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung eine Fachschulausbildung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat, eine vergleichbare Fortbildung im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat, eine vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlichen geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 1 BerlHG) oder, wer in einem zum beabsichtigten Studiengang Soziale Arbeit fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 2 BerlHG), kann sich an der Evangelischen Hochschule Berlin zum Studium Soziale Arbeit gemäß § 11 BerlHG in Verbindung mit der o. g. Zulassungsordnung bewerben. Als für das Studium der Sozialen Arbeit geeignete Berufsausbildungen und berufliche Tätigkeiten sind in erster Linie Berufsausbildungen und Tätigkeiten mit einem besonderen Bezug zu Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit zu sehen. Darüber hinaus besteht gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums für diejenigen Bewerber:innen, die über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen, jedoch eine fachlich für das Studium Soziale Arbeit nicht geeignete abgeschlossene Berufsausbildung belegen können. Diese Bewerber:innen müssen die Studierfähigkeit zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen. Bewerber:innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem weiteren Auswahlverfahren gemäß der Zulassungsordnung teil.
Das Zulassungsverfahren für diesen Bewerberkreis sieht vor, dass eine Auswahlkommission in einem Bewerbergespräch mit den hierzu eingeladenen Bewerbern:Bewerberinnen die Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf feststellt. Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage der Auswahlkriterien durch die Auswahlkommission getroffen. Die Rangfolge der Bewerber*innen wird durch die Hohe der Gesamtpunktzahl gebildet. Bewerber*innen mit der hoheren Punktzahl gehen Bewerbern*Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

Durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben (§ 10 Abs. 3 BerlHG).

Wer einen Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG stellen möchte, muss den entsprechenden Zulassungsantrag für Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG verwenden. Der Zulassungsantrag muss für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 1. Oktober des Vorjahres und für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 1. April bei der EHB eingegangen sein. Das entsprechende Antragsformular sowie detaillierte Bewerbungsinformationen stehen während des Bewerbungszeitraumes auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Für Rückfragen können sich Studieninteressent:innen direkt an das Immatrikulationsamt wenden.

(Stand: Mai 2026)